

Dieser Plan ist gemäss § 2 Die Bürger(-innen) sind Dieser Plan ist gemäss § Dieser Plan hat gemäss § Dieser Plan ist gemä Dieser Plan stimmt | Plangrundlage: (1) BauGB durch über die allgemeinen Ziele 3 (2) BauGB durch 3 (2) des BauGB in der 3 (3) BauGB in der Zeit 10 des BauGB vom Rat wird hiermit ausgefertigt. Beschlusses des mit dem Die Darstellung entspricht Bebauungsplanes, sowie Stadt Frechen Originalbebauungs dem gegenwärtigen des und Zwecke dieser Beschluss des Zeit vom 14.05.2002 vom der Stadt Frechen des Ortes der Auslegung Der Bürgermeister plan und den Zustand und stimmt mit am 09.07.2002 Ausschusses für Planung gemäss § 3 (1) Ausschusses für bis 14.06.2002 gemäss § 10 (3) BauGB Fachbereich 6 darauf dem amtlichen öffentlich als Satzung beschlossen Stadtentwicklung und des BauGB in der Zeit Stadtentwicklung öffentlich ausgelegen. Die erneut Bauen, Planen und verzeichneten Katasternachweis überein. Bauleitplanung der Stadt vom 12.11.2001 und Bauleitplanung Auslegung wurde ausgelegen. Frechen, den 19.03.2002 am 15.07.2002 Umwelt Vermerken Frechen bis 23.11.2001 der Stadt Frechen am 06.05.2002 Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Abteilung 61 vom 19.09.2000 und am 14.11.2001 vom 24.04.2002 im Amtsblatt der Stadt am Planung und Umwelt Frechen erfolgt. zur Aufstellung unterrichtet worden. zur öffentlichen Auslegung Frechen bekannt im Amtsblatt/der Stadt Ö.b.V.I. K. Kochs Frechen beschlossen worden. beschlossen worden gemacht. Es wird bescheinigt, dass gemacht. die Festlegungen der städtebaulichen Planung Frechen, den 22:07:2002 | Frechen, den 22:07 Frechen, den 22.07.2002 Freche Frechen, den 18.07.2002 IM AUFTRAG Im/Alufmas Hans-Willi Meier Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister Ö.b.V.I. K. Kochs

Für die innerhalb des 35m Abstandes zur Waldfläche liegenden Grundstücke sind privat-rechtliche Waldschadensverzichterklärungen zu schließen, die in das Grundbuch aufzunehmen sind und nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gelöscht werden können.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Zulässige Grundfläche Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf höchstens bis zu einer Grundfläche von 0,6 überschritten

Ausschluss Art der Nutzung Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauNVO im Reinen Wohngebiet

ausnahmsweise zulässige Art der Nutzung -kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Begrenzung der Zahl der Wohnungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die Zahl der Wohnungen

#### in Wohngebäude auf maximal zwei begrenzt. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

#### Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Zufahrten zu Gebäuden sowie Flächen für den ruhenden

Verkehr auf Privatgrundstücken sind in einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen (Rasenpflaster o. ä., keine Rasengittersteine). Dies ist so auszuführen, dass anfallendes! Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickern kann.

Soweit in Vorgärten Standplätze für Abfallbehälter angelegt werden, sind diese in die gärtnerische Gestaltung sichtgeschützt einzubeziehen.

Mauern und Zäune ab einer Höhe von 0,60m entlang von Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn sie mit einem Mindestabstand von 0,75m zur Grundstücksgrenze erstellt werden und an der Außenseite eine Bepflanzung mit Heckengehölzen vorgenommen wird. Hier sind einheimische Arten zu verwenden wie Liguster, Eibe, Buche, Hainbuche,

Einzäunungen zur Waldfläche sind auf Privatgrundstücken nur ohne Türanlagen zulässig.

#### Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9

Abs. 1, Nr. 25a BauGB Gärten sind als Hausgärten anzulegen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen etc., der Anteil an Nadelgehölzen und sog. Exoten wird auf 10 % beschränkt. Für Neuanpflanzungen sind zu 20 % bodenständige Gehölze gemäß Pflanzenliste zu verwenden.

Die seitlichen und rückwärtigen Wandflächen der Garagen sowie Carports sind mit Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Begrünung ist so vorzunehmen. dass sie bei normalen Wuchsverhältnissen in spätestens 5 Jahren abgeschlossen ist.

Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Sie sind als untereinander zusammenhängende Grünflächen mit Einzelbepflanzung auszubilden und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden.

Je Hausgarten ist ein hochstämmiger Obstbaum mit mindestens 0,12m Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Garagenzufahrten sowie sonstige erforderliche Zugänge können in notwendiger Breite befestigt werden.

Die mit der Signatur " Wald " ausgewiesene Fläche ist mit

Sträuchern und Bäumen der 2. Ordnung als Waldrand gem. bepflanzen. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen bis zur Gesamttiefe der seitlichen Baugrenzen sowie auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zulässig.

### Gestalterische Festsetzungen

# Nebenanlagen

Als Nebenanlagen sind überdachte Freisitze und Wintergärten im Anschluss an das Wohnhaus bis zu einer Tiefe und maximalen Höhe von 3,00 m mit Schrägdach (Dachneigung 20°-22°) zulässig. Wände von Wintergärten mit Abstand ? 2,50 m zur Nachbargrenze, sind gemäß § 31 BauO NW als Gebäudeabschlusswand herzustellen.

Drempel sind bis maximal 0,30 m Höhe zulässig. Als Maß hierfür ist der Schnittpunkt der Außenwand (Außenkante) mit der Sparrenunterkante, gemessen ab Oberkante Rohdecke, letzte Geschossdecke, anzusehen.

### Sockelhöhe

Die Sockelhöhe darf maximal 0,30 m betragen. Sie wird definiert als Differenz zwischen Niveau Oberkante Fußboden Erdgeschoss und Niveau der zur Erschließung des Grundstücks dienende Verkehrsfläche (Schnittpunkt des Lots der Mitte der Gebäudevorderfront auf die Straßenbegrenzungslinie).

#### Dächer Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer mit beidseitig

gleicher Dachneigung auszubilden. Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig. Die Dächer der Garagen sind als Flachdächer (0°-5°) auszuführen.

## Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben in Form von Giebelgauben und einer maximalen Höhe des Fensteranteils von 1,30 m zulässig. Die Ansichtsbreite von Dachaufbauten sowie die Breite von Dacheinschnitten dürfen jeweils 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in der Summe der Einzelbreiten maximal bis zur Hälfte der Firstlänge zulässig.

# Firstrichtungen

Bei den festgesetzten Firstrichtungen handelt es sich um Hauptfirstrichtungen. Dies gilt nicht für untergeordnete Anbauten und Gebäudeteile.

## Stauraum vor Garagen

Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,00 m haben. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen die Distanz zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze weniger als 5,00 m

Abgrabungen Abgrabungen zum Freilegen der Kellergeschosse zur Belichtung von Räumen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Kellerlichtschächte.

Legende

der Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Beschränkung Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Baugrenze

Nur Einzel- und Doppelhäuser

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB) Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fläche für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsberuhigter Bereich

Fläche für Wald

#### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ga

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Garagen

Dachneigung

Firstrichtung

Satteldach

Vorgartenfläche

Übersicht (1:5000)



BEBAUUNGSPLAN NR. 86.11 F

Verlängerung Masurenstraße Grube Carl

Maßstab 1:500

Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt -Abteilung 6.61 Planung und Umwelt